

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.12.2020

Geschäftszahl

Ra 2018/22/0261

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/14/0311 E 6. Mai 2020 RS 1

Stammrechtssatz

Gemäß § 42 Abs. 3 VwGG wirkt die Aufhebung eines Erkenntnisses eines VwG durch den VwGH "extunc". Das bedeutet, dass der Rechtszustand im Nachhinein so zu betrachten ist, als ob das aufgehobene Erkenntnis von Anfang an nicht erlassen worden wäre (vgl. VwGH 17.9.2019, Ra 2018/14/0118, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2018220261.L01